

## Gemeinde Zernien

Beschlussvorlage (öffentlich) ( 1/715/2014)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 28.02.2014
Sachbearbeitung:	Herr Rhode , Fachbereich 1 Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Zernien	12.03.2014	Entscheidung	

### Bindungswirkung von Beschlüssen; erneuter Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Tagesordnungspunkt „Auftragsvergabe Alte Schmiede; Bauleistungen des 3. und 4. Abschnitts“ wird entgegen den Bestimmungen in § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Zernien erneut vor Ablauf der dort festgelegten 6-Monats-Frist behandelt und beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Mit der Wirksamkeit eines Beschlusses geht auch grundsätzlich eine entsprechende Bindungswirkung der Vertretung (des Rates) einher; sie hat sich mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden zu dem entsprechenden Geschäfts- oder Sachantrag bzw. zu dem Tagesordnungspunkt eine grundsätzlich abschließende Meinung gebildet. Daher kann der entsprechende Beschluss beispielsweise in noch laufender Sitzung nicht einfach noch abgeändert werden. Grundsätzlich wird ein neuer Beschluss erforderlich sein, wenn sich kurz nach der Abstimmung Veränderungsbedarf am Beschlossenen ergibt. Dies ergibt sich bereits aus der Anstoßfunktion der Tagesordnung und wird dann besonders sichtbar, wenn Mitglieder der Vertretung nach der fraglichen Abstimmung die Sitzung verlassen haben.

Die Gemeinde Zernien hat diesen Grundsatz der Dauerhaftigkeit und Berechenbarkeit von Beschlüssen sogar noch dadurch speziell Rechnung getragen, indem sie sich in § 5 Abs. 3 ihrer Geschäftsordnung eine Selbstbindung dahingehend auferlegt hat, Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen oder in der Sitzung zu stellen, wenn die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies solle nur dann nicht gelten, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

Von dieser Selbstbindung des Rates kann nun nicht mehr durch einfache Mehrheitsbeschlüsse abgewichen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder im Einzelfall einstimmig den Beschluss fassen, von der Bestimmung in der Geschäftsordnung abzuweichen. Nur in diesem Falle kann sich niemand auf die Nichteinhaltung der Geschäftsordnung berufen.

Sollte also der Tagesordnungspunkt „Umbau der Alten Schmiede“, welcher in der letzten Ratssitzung bei Stimmgleichheit abgelehnt worden ist, nunmehr erneut beschlossen werden, ist vorher ein einstimmiger Beschluss des Rates (anwesende Ratsmitglieder) notwendig, in diesem Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

#### **Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:**

- Keine

#### **Anlagen:**

- Keine

